

Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 53108 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 90, 53108 Bonn

TEL +49 (0)1888 681-3787
FM +49 (0)1868 681-53787

BEARBEITET VON Würtenerberger

E-MAIL V6@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DIENSTSITZ Bonn

DATUM Bonn, 26.10.2005

BETREFF Staatliche Leistungen an und für Kirchen
HIER

BEZUG ---

Ihre an das Bundesfinanzministerium weitergeleitete Petition "Stoppt die Abzocker" wurde von dort an das Bundesinnenministerium übersandt.

In Ihrer Petition kritisieren Sie die die Kirchen betreffenden Steuerregelungen, die Sie als unangemessene Begünstigung der Kirchen empfinden. Außerdem wenden Sie sich gegen vermeintlich ungerechtfertigte Staatsleistungen an die Kirchen. Schließlich wendet sich Ihre Kritik gegen die Glaubensinhalte von katholischer und evangelischer Kirche.

Angesicht der in Deutschland geltenden Religionsfreiheit und der staatlichen Neutralitätspflicht entziehen sich Glaubensinhalte und Glaubensausübung staatlicher Bewertung.

Zu den das **Steuerrecht** betreffenden Fragen möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Bei der Kirchensteuer handelt es sich nicht um eine staatliche Steuer, für die der Bund zuständig wäre. Regelungen für die "staatlichen" Steuern befinden sich in Artikel 105 ff. Grundgesetz (GG), der so genannten Finanzverfassung. Das Recht der Religionsgemeinschaften, Steuer zu erheben, leitet sich jedoch ab aus dem für die Religionsgemeinschaften maßgebenden Artikel 140 GG i.V.m. dem weitergeltenden Artikel 137 Abs. 6 und 8 der Weimarer Reichsverfassung. Damit steht den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften

ein Steuererhebungsrecht zu, das sie berechtigt, auf Grund bürgerlicher Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Abgaben von ihren Mitgliedern zu erheben. Die Möglichkeit, als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt zu werden, steht – unter den gleichen Voraussetzungen, die hierfür erfüllt sein müssen – allen Kirchen und Religionsgemeinschaften offen.

Jedes Bundesland hat daher ein eigenes Kirchensteuergesetz, das den Rahmen für die Erhebung der Kirchensteuer regelt. Ob und in welcher Höhe die Kirchensteuer tatsächlich erhoben wird, beschließen die betreffenden Religionsgemeinschaften selbst.

Die Erhebung der Kirchensteuer durch die Landesfinanzverwaltung wird den Religionsgemeinschaften ebenfalls in den Kirchensteuergesetzen der Länder eröffnet. Soweit Religionsgemeinschaften von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Kirchensteuer durch die Landesfinanzverwaltung zu erheben, überlassen sie den Ländern einen Anteil am Kirchensteueraufkommen. Der durch die Erhebung entstehende Verwaltungsaufwand wird dadurch abgedeckt. Die von Ihnen vermutete Subventionierung findet nicht statt.

Auch lehnen Sie den Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer ab.

Regelmäßig knüpft die Kirchensteuer als Zuschlag an die staatliche Einkommensteuer an. Im Rahmen der staatlichen Einkommensteuer wird die gezahlte Kirchensteuer nach § 2 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG als Sonderausgabe vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Seine Rechtfertigung findet dieser Abzug in dem Prinzip der Einkommensteuer, die an die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen anknüpft. Daher werden unvermeidliche Privateaufwendungen als Minderung der subjektiven Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Dies gilt auch für die Kirchensteuer.

Sie ist für die Angehörigen der zur Erhebung der Kirchensteuer berechtigten Religionsgemeinschaften zwingend vorgesehen und nimmt auf dieselbe Leistungsfähigkeit Zugriff, die auch von der Einkommensteuer in Anspruch genommen wird. Wenn der Abzug – wie von Ihnen angeregt – nicht gestattet würde, würde die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen doppelt in Anspruch genommen. Der Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe ist daher steuersystematisch zutreffend. Weil in Deutschland den kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaften das verfassungsgemäße Recht zusteht, Kirchensteuern zu erheben, muss der Staat diese Minderung der Leistungsfähigkeit der Kirchensteuer zahlenden Steuerpflichtigen bei der Erhebung der Einkommensteuer berücksichtigen.

Eine – von Ihnen vermutete – spezielle Vorschrift zur Befreiung der (evangelischen bzw. der katholischen) Kirchen von der Körperschaftsteuer enthält das Körperschaftsteuergesetz (KStG) nicht.

Die evangelische bzw. die katholische Kirche gehören zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind alle Gebilde, die aufgrund öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Dazu gehören die Gebietskörperschaften, aber auch Landkreise, Zweckverbände, Universitäten etc.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Betriebe gewerblicher Art im Sinne dieser Vorschriften sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen. Für diese Betriebe gewerblicher Art gelten die allgemeinen steuerlichen Grundsätze.

Darüber hinaus sind juristische Personen des öffentlichen Rechts beschränkt körperschaftsteuerpflichtig (vgl. § 2 Nr. 2 KStG) mit ihren inländischen Einkünften, die dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer, "Zinsabschlagsteuer") unterliegen. Dem Steuerabzug unterliegen bestimmte Einnahmen aus Kapitalvermögen, z.B. Dividenden aus Aktien.

Für Körperschaften des privaten Rechts (z.B. Vereine, Stiftungen) ist eine Steuerbefreiung möglich, wenn sie gemeinnützigen (kirchlichen) Zwecken dienen. Die Voraussetzungen dafür sind in den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung und § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG geregelt. Auch in diesen Fällen besteht jedoch eine Steuerpflicht, soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird.

Das Grunderwerbsteuergesetz enthält ebenfalls keine spezifische Vorschrift zur Befreiung der Kirchen von der Grunderwerbsteuer. Soweit Religionsgemeinschaften als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt sind, ist deren Grundstückserwerb nach § 4 Nr. 1 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn das Grundstück von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben erworben wird und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient. Alle anderen Grundstückserwerbe durch Kirchen unterliegen der Grunderwerbsteuer.

Generell von der Grundsteuer befreit ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 GrStG der Grundbesitz, der für gemeinnützige Zwecke genutzt wird. Die Förderung der Religion ist dabei als gemeinnützig im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO anerkannt und nicht auf bestimmte Kirchen beschränkt.

Dagegen sind die weiteren Befreiungsvorschriften im Grundsteuergesetz beschränkt auf Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie auf jüdische Kultusgemeinschaften.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 GrStG ist deren Grundbesitz von der Grundsteuer befreit, wenn er für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung genutzt wird. Darüber hinaus sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 5

GrStG auch Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen von Geistlichen befreit sowie gemäß § 4 Nr. 1 GrStG jeglicher Grundbesitz, der dem Gottesdienst der Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der jüdischen Kultusgemeinschaften dient. Die Grundsteuer fließt den Gemeinden zu. Daten zur Berechnung der Steuerausfälle aufgrund der bestehenden Grundsteuerbefreiungen liegen im Bundesministerium der Finanzen nicht vor.

Bei den **staatlichen Zuwendungen** an die Kirchen ist zwischen Staatsleistungen, staatlichen Fördermaßnahmen und Subventionen zu unterscheiden.

Unter dem Begriff "Staatsleistungen" werden im Grundgesetz (Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 138 Abs. 1 WRV) vorkonstitutionell begründete Leistungen an Religionsgesellschaften verstanden, die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhen.

Im Bereich der evangelischen Kirche gründen sich die Staatsleistungen häufig auf Gewohnheitsrecht. Dieses Recht geht auf die Einziehung des Kirchengutes der Reformation durch die evangelisch gewordenen Landesherrn zurück. Die Landesherrn übernahmen häufig die Verpflichtung, für die Besoldung der Geistlichen und die Unterhaltung der Kirchengebäude aufzukommen. Die katholische Kirche gründet ihre Ansprüche auf Staatsleistungen, wie Sie es auch in Ihrer Petition ausführen, vor allem auf die Säkularisationen, insbesondere auf § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25.2.18, wonach die Landesherrn das Recht erhielten, über kirchliche Güter zu disponieren; an die Stelle des säkularisierten Kirchengutes trat die Verantwortung des Staates für die Bestreitung des Kultusaufwandes.

Ihre heutige Rechtsgrundlage haben Staatsleistungen in Gesetzen, Konkordaten und Kirchenverträgen, die die alten Ansprüche zum Teil neu gefasst haben. Zu den Staatsleistungen rechnen vor allem Dotationen, die dazu dienen, Personal- und Sachausgaben zu leisten. Von Bedeutung sind auch die Leistungen des Staates, die dem Unterhalt kirchlicher Gebäude dienen.

Aus dem Haushalt des Bundes werden – soweit im Bundesministerium des Innern bekannt – keine Staatsleistungen mehr aufgrund alter Rechtstitel geleistet. Die letzten Staatsleistungen, die aus dem Bundeshaushalt gezahlt wurden (aus Rechtstiteln in der Nachfolge des Landes Preußen), wurden Mitte der 1990-er Jahre im Einvernehmen mit den beiden großen christlichen Kirchen eingestellt. Träger der verbliebenen Staatsleistungen sind damit die Länder.

Nicht zu den Staatsleistungen, die vor dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung entstanden sind und nach ihren Bestimmungen abgelöst werden sollen, gehören staatliche Fördermaßnahmen, die erst durch die Weimarer Reichsverfassung von 1919 konstituiert werden, wie die Finanzierung des Religionsunterrichts, der theologischen Fakultäten sowie der Militär- und Anstaltsseelsorge.

Auch Subventionen für kirchliche freie Träger der Sozial- und Jugendhilfen, Schulen, Erwachsenenbildung und Denkmalpflege gehören nicht zu dem Kreis der Staatsleistungen, die abgelöst werden sollen. Vielmehr erhalten die Kirchen insofern wie andere freie Träger auch staatliche Leistungen für ihre gemeinnützigen Aktivitäten, so etwa im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe, der Schulen, Erwachsenenbildung und der Denkmalpflege. Die Religionsgemeinschaften und dabei insbesondere die katholische und evangelische Kirche leisten gerade in diesen Bereichen einen wichtigen gesellschaftspolitischen und sozialen Beitrag, der nicht nur den Mitgliedern zugute kommt. Ohne diese Aktivitäten wäre das große Angebot beispielsweise in der Jugend- und Altenhilfe bei weitem nicht in diesem Maße möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marie-Luise Würtenberger